



Ministerium für Inneres, ländliche  
Räume und Integration des Landes  
Schleswig-Holstein  
Landesplanungsbehörde

---

**Teilfortschreibung des  
Landesentwicklungsplans (LEP) 2010  
Kapitel 3.5.2  
sowie Teilaufstellung der Regionalpläne der  
Planungsräume I, II und III  
in Schleswig-Holstein  
(Sachthema Windenergie an Land)**

**Textteil**

zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des  
Regionalplans des Planungsraums II  
(Sachthema Windenergie an Land)

---

---

## **5.7 Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung**

### **5.7.1 Allgemeines**

Z(1) Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind in der anliegenden Karte Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Z(2) Die Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu

- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind und
- planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

gelten auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten.

Im Übrigen ist auch bei der Planung und Genehmigung von anderen Vorhaben wie beispielsweise Infrastruktureinrichtungen, Aufforstungen, Rohstoffabbau etc. zu beachten, dass dadurch die Vorrangnutzung innerhalb der Gebiete nicht eingeschränkt wird.

Z(3) Innerhalb der in der Karte ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung überein. Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

### **5.7.2 Vorranggebiete Repowering**

- Z(1) Zur stärkeren räumlichen Konzentration der raumbedeutsamen Windkraftanlagen, zur Entlastung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der Effektivität sind in der anliegenden Karte zusätzlich Vorranggebiete für Repowering-Vorhaben (Vorranggebiete Repowering) festgelegt.
- Z(2) Die Gebiete dürfen ausschließlich für ein Repowering von raumbedeutsamen Windkraftanlagen genutzt werden, die außerhalb der Vorranggebiete Windenergie gemäß Ziffer 5.7.1 Z (1) (Altanlagen) errichtet sind.
- Z(3) Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering endet mit Ablauf des **XX.XX.XXXX** (10 Jahre ab Wirksamkeit Regionalpläne). Danach erstreckt sich die Ausschlusswirkung gemäß Ziffer 5.7.1 Z (1) auch auf die Gebiete oder die Teile der Gebiete, die bis dahin nicht genutzt wurden.
- Z(4) Die Vorranggebiete Repowering können nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Errichtung einer Windkraftanlage innerhalb eines Vorranggebietes Repowering mindestens zwei Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering zurückgebaut werden. Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 BauGB privilegierte Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegte Anlagen können nicht in ein Repowering einbezogen werden.

- G Zurückzubauende Altanlagen, die inklusive Rotor in einem Umkreis von 100 Metern um ein Vorranggebiet Windenergie liegen, sollen in der Regel nicht in ein Repowering in einem Vorranggebiet Repowering einbezogen werden. In Ausnahmefällen ist eine Einbeziehung möglich.
- Z(5) Vor Beginn der Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering ist der Abbau der im Gegenzug rückzubauenden Altanlagen für alle Teile oberhalb des Fundamentes der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die weiteren Bestandteile der Altanlage sind innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme einer Windkraftanlage in einem Vorranggebiet Repowering nach Maßgabe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides zurückzubauen.
- Z(6) Innerhalb der Vorranggebiete Repowering stimmt die Errichtung von Windkraftanlagen zum Zwecke des Repowering mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung überein. Eine kleinräumige Steuerung der Windenergienutzung innerhalb dieser Gebiete durch die gemeindliche Bauleitplanung muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung zu Zwecken des Repowering und damit der Steigerung der Effektivität erhalten bleibt. Es ist sicherzustellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Repowering gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit erreicht wird.
- Z(7) Die Landesplanungsbehörde ist in jedem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete Repowering von der Genehmigungsbehörde zu beteiligen.
- G(8) Die zurückzubauenden Altanlagen sollen durch neue Anlagen in einem Vorranggebiet Repowering innerhalb des Bereichs des Planungsraums II ersetzt werden. In Einzelfällen ist eine planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering möglich. Zurückzubauende Altanlagen und

neue Anlagenstandorte sollen sich möglichst in räumlicher Nähe zueinander befinden.

### **5.7.3 Sonderregelung**

- G(1) Die Vorranggebiete PR2\_PLO\_002 und PR2\_RDE\_139 liegen teilweise im potenziellen Beeinträchtigungsbereich eines Seeadlerbrutplatzes. Hier ist bei Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen grundsätzlich von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen. Die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vom Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für diese Gebiete in Aussicht gestellt werden. Bei der Errichtung oder Änderung von Windkraftanlagen sind im Genehmigungsverfahren konkrete Untersuchungen hinsichtlich eines möglichen erhöhten Kollisionsrisikos durchzuführen. Die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist i.d.R. erforderlich.
- G(2) In dem Vorranggebiet Windenergie PR2\_RDE\_029 sollen aufgrund denkmalrechtlicher Belange nur Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m errichtet werden.

## **Begründung**

### **B zu 5.7.1 (1) bis (3)**

Durch die Änderung des Gesetzes über die Landesplanung (LaplaG) wurden mit Wirkung vom 01.01.2014 mit § 3 LaplaG die Planungsräume in Schleswig-Holstein neu zugeschnitten. Planungsraum II ersetzt den bisherigen Planungsraum III und beinhaltet die kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde. Insgesamt sind im Planungsraum II ca. 4.433 ha als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht 1,28 % der Gesamtfläche des Planungsraumes.

Gemäß dem Auftrag aus dem LEP, Kap. 3.5.2 G (3) werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten im Land Schleswig-Holstein ohne das Küstenmeer festgelegt. Diese Festlegung führt dazu, dass die Errichtung von Windkraftanlagen und das Repowering von Altanlagen außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sind, während sich die Windkraftnutzung innergebietlich durchsetzt. Außerhalb der Vorranggebiete können an zulässigerweise errichteten Windkraftanlagen lediglich Maßnahmen durchgeführt werden, die durch den Bestandsschutz gedeckt sind. Dazu gehören Maßnahmen, die der Erhaltung und Sicherung dienen, soweit dabei keine quantitativ oder qualitativ wesentlichen Änderungen vorgenommen werden. Als wesentliche Änderungen sind insbesondere solche zu verstehen, die eine erneute Genehmigung erforderlich machen würden.

Die Flächenauswahl erfolgte im Regionalplan nach den harten und weichen Tabukriterien sowie den Abwägungskriterien des LEP Kap. 3.5.2 G (3). Auswahl und Begründung der Kriterien dokumentiert das gesamträumliche Plankonzept. Dabei wurde zur Identifizierung der geeigneten Flächen ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben der §§ 7 – 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 5 Absatz 4 – 12 LaplaG und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes durchgeführt. Die Abwägungsentscheidungen sind in den anliegenden Datenblättern dokumentiert.

Die Festlegung der Abstände ergibt sich aus dem LEP Kap. 3.5.2 G (3) sowie aus den Gesamträumlichen Plankonzept. Vorranggebiete Windenergienutzung werden zur Bebauung nur mit folgenden Abständen ausgewiesen:

- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten
- 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.

Darüber hinaus wurden Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen ausgewiesen.

Dies sind in der Regel Bereiche, die noch nicht vorbelastet sind. Hier kommt dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein besonderes Gewicht zu, während in bereits bebauten Gebieten dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb und dem öffentlichen Interesse an einer Weiternutzung bereits vorhandener Infrastruktur ein höheres Gewicht beigemessen wird und aufgrund der bestehenden Vorbelastung bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Diese Abstände zwischen Vorranggebieten und Bebauung sollen nicht nach dem Inkrafttreten der Regionalpläne dadurch unterschritten werden, dass seitens der Gemeinden zu dicht an ein ausgewiesenes Vorranggebiet herangeplant bzw. – gebaut wird. Dies wird durch die Vorgabe der Einhaltung der bestehenden Abstände für eine heranrückende Bebauung sichergestellt. Die jeweiligen Abstandserfordernisse zu schutzwürdigen Nutzungen gelten auch dann fort, wenn die aufgezählten Nutzungen erst nach der Festlegung von Vorranggebieten bzw. nach der Errichtung von Windparks entstehen. Dies entspricht der sich aus § 4 Absatz 1 ROG ergebenden Zielbindung nachgeordneter Planungsebenen, die mit der Ausweisung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung verbunden ist. Auch unter das Fachrecht fallende Vorhaben können Auswirkungen auf die Vorranggebiete haben. Daher sind die erforderlichen Schutzabstände einzuhalten; darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Vorrang der Windenergienutzung nicht durch die Vorhaben beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich gibt es für die durch die Regionalplanung dargestellten Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung kein „Überplanungsverbot“ durch die Gemeinde. Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt,

Darstellungen oder Festsetzungen zu treffen, die die vom Raumordnungsplan zugelassene Errichtung von Windkraftanlagen konkretisieren.

Diese Feinsteuerung kann für die im Vorranggebiet zulässigen Windkraftanlagen standort- oder nutzungsbezogene Regelungen treffen, die nicht im Raumordnungsplan festgelegt wurden. Die Bauleitplanung kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenstern“. Sofern eine Gemeinde derartige Einschränkungen festlegen möchte, dürfen diese nicht dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen überhaupt unwirtschaftlich wird oder der Windenergienutzung nicht substantiell Raum verschafft wird. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderungsplanung bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Bauleitpläne, die bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans Wirksamkeit erlangt haben, sind gem. § 1 Absatz 4 BauGB an die regionalplanerischen Festsetzungen anzupassen, soweit sie diesen widersprechen.

### **B zu 5.7.2 (1) bis (8)**

Die Festlegung der Vorranggebiete Repowering ist gemäß LEP 3.5.2 G (10) in den Regionalplänen vorzunehmen.

Im Planungsraum II liegen rd. 37 % der genehmigten raumbedeutsamen Windkraftanlagen (72 Anlagen) außerhalb der Vorranggebiete Windenergie. Insgesamt sind im Planungsraum II 264 ha als Vorranggebiete Repowering ausgewiesen. Dies entspricht 0,08 % der Gesamtfläche des Planungsraumes. Die Vorranggebiete Repowering sollen bewirken, dass ein Teil dieser Altanlagen vor Ablauf ihrer normalen Lebensdauer abgebaut und durch effizientere Anlagen an geeigneterer, anderer Stelle ersetzt werden kann. Dies dient der Entlastung des Landschaftsraumes.

Gleichzeitig wird hiermit dem Interesse der Altanlagenbetreiber, zu repowern, Rechnung getragen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, ihre Altanlagen durch effektivere und leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen, obwohl die Anlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen. Die Festlegungen bezwecken keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit oder eine Steuerung des Wettbewerbs. Vielmehr dienen sie der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, indem zum Schutz der Umwelt und des Landschaftsbildes besser geeignete Standorte für ein Repowering von Altanlagen angeboten werden. Damit werden die Bereiche frühzeitig entlastet, in denen eine Windenergienutzung zukünftig ausgeschlossen sein soll.

Für die Auswahl der Vorranggebiete Repowering gelten die für die Vorranggebiete Windenergie erarbeiteten Auswahlkriterien entsprechend. Ergänzend wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Die Flächen sind bisher nicht mit Windkraftanlagen bebaut.
- Die Gebiete müssen für ein Repowering von Altanlagen und die damit angestrebte Effektivitätssteigerung geeignet sein. Es wurden mithin Gebiete ausgewählt, für die im Genehmigungsverfahren keine Beschränkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen (z. B. Höhenbeschränkungen) zu erwarten sind.

Vorrangig wurden solche Flächen als Vorranggebiet Repowering ausgewählt, in deren Nähe ein größerer Altanlagenbestand vorhanden ist, um eine Standortverlagerung und Entlastung in einem räumlichen Zusammenhang zu ermöglichen. Im Falle einer zusätzlichen Belastung, die nicht mit der Konzentrationswirkung der Planung zu begründen ist, wurde von einer Auswahl als Vorranggebiet Repowering abgesehen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering hängt von Faktoren ab, die allenfalls bedingt steuerbar sind. Daher sind die Vorranggebiete Repowering nicht Bestandteil

des gesamtäumlichen Plankonzeptes, das vorrangig dazu dient der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen.

Mit der zeitlichen Beschränkung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Vorranggebiete Repowering für ein Repowering von Altanlagen soll ein Anreiz gesetzt werden, die Altanlagen zeitnah an anderer, geeigneter Stelle zu ersetzen. Eine Nutzung im Sinne dieser Regelung ist mit der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb der 10 Jahres-Frist für die Festlegung der Vorranggebiete Repowering anzunehmen. Erlöschen die innerhalb der Frist erteilten Genehmigungen, tritt die Ausschlusswirkung zu diesem Zeitpunkt ein.

Die Vorgabe eines Ersetzens „Eins für Zwei“ soll eine möglichst hohe Effektivitätssteigerung bei gleichzeitiger Konzentration der Standorte und deutlicher Entlastung des Landschaftsbildes außerhalb der Vorranggebiete Windenergie und der Vorranggebiete Repowering gewährleisten. Diese Entlastung kann nicht mit einer Anrechnung des Rückbaus von privilegierten Nebenanlagen, Kleinanlagen und bereits stillgelegten Anlagen erreicht werden. Privilegierte Nebenanlagen und Kleinanlagen wirken sich aufgrund ihrer geringen Größe und der Nähe zu Hofstellen oder anderen privilegierten Hauptanlagen kaum störend auf das Landschaftsbild aus.

Windkraftanlagen innerhalb eines Radius von 100 Metern um Vorranggebiete Windenergie sind oft Teil eines Windparks mit Windkraftanlagen innerhalb und außerhalb des Vorranggebietes Windenergie. Ein Repowering, welches in der Regel zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt und auch führen soll, ist in diesen Fällen innerhalb eines Vorranggebietes Windenergie möglich. Zudem sind die Entlastungseffekte im Fall des Rückbaus dieser Windkraftanlagen für das Landschaftsbild deutlich geringer als der Rückbau von abgesetzt im Außenbereich stehenden Windkraftanlagen. Eine Anrechnung des Rückbaus einer Windkraftanlage innerhalb des 100 m Radius für ein Repowering kommt aber in Ausnahmefällen dennoch in Betracht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Rückbau deutliche Vorteile für ein Repowering innerhalb des Vorranggebietes oder (ggf. zusammen mit anderen abzubauenden Windkraftanlagen) spürbare

Entlastungseffekte für die Wohnbevölkerung (insbesondere bezogen auf Schall und Schattenwurf) bringt oder eine Einbeziehung in ein Repowering innerhalb des Vorranggebietes Windenergie nicht möglich ist.

Mit den Vorgaben bezüglich des Rückbaus der Altanlage soll gewährleistet werden, dass es nicht durch einen parallelen Betrieb der Windkraftanlagen in einem Vorranggebiet Repowering bei gleichzeitigem Weiterbetrieb der Altanlagen außerhalb der Vorranggebiete zu einer Mehrbelastung anstatt der gewünschten Entlastung kommt. Der Rückbau der Altanlage erfolgt nach den Festsetzungen in der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Windkraftanlage abzuschließen. Der Rückbau kann zeitlich gestaffelt werden. Der Abbau, mithin die Entfernung der Komponenten der Altanlage oberhalb des Fundaments, muss vollständig erfolgt sein, bevor die Windkraftanlage in dem Vorranggebiet Repowering in Betrieb genommen werden kann. Die weiteren Komponenten können zu einem späteren Zeitpunkt beseitigt werden.

Über eine gemeindliche Planung kann maßstabsbezogen eine Feinsteuerung in den Vorranggebieten Repowering erfolgen. Es muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietslich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. Bauleitpläne, die eine faktische Verhinderung der Nutzung der Vorranggebiete Repowering zu Zwecken des Repowering bewirken, sind rechtlich nicht zulässig, weil sie den Zielen der Raumordnung widersprechen. Insbesondere sind keine Höhenbegrenzungen zulässig, die zu einer faktischen Verhinderung eines Repowering und damit der Effektivitätssteigerung führen.

Die Nutzung der Vorranggebiete Repowering ist jeweils Vorhaben bezogen mit der Landesplanung zu klären. Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde erfolgt durch die zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Vorgaben hinsichtlich der Standorte der zu berücksichtigenden Altanlagen sollen gewährleisten, dass Abbau und Neubau in einem ausgewogenen Verhältnis stehen und die gewünschte Konzentrationswirkung erzielt wird. Die Nutzung eines

Vorranggebietes Repowering darf nicht zu einer Überbelastung für den Natur- und Landschaftsraum in dem Bereich des Vorranggebietes Repowering führen.

Die planungsraumübergreifende Nutzung der Vorranggebiete Repowering soll nur im Ausnahmefall erfolgen. Ein Ausnahmefall ist insbesondere gegeben bei der Verlagerung von Windkraftanlagen in den Grenzbereichen zwischen den Planungsräumen.

### **B zu 5.7.3 (1)**

Die zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG Ausnahmen zulassen, wenn die daran geknüpften Bedingungen erfüllt werden.

Für die genannten Vorranggebiete sind die strengen Ausnahmeveraussetzungen erfüllt. Von den in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründen trifft Nr. 5 „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ zu:

Die Landesplanung verfolgt mit der Teilaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie im Rahmen eines gesamträumlichen Konzeptes die Absicht, die Windenergienutzung im Sinne der Energiewende und der Klimaschutzpolitischen Perspektiven gleichermaßen auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft voranzutreiben. Dabei gilt es neben den rechtlichen Anforderungen (der Nutzung der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen) auch die in § 3 Abs. 3 EWKG genannten Energieziele des Landes umzusetzen. Zur Erreichung dieser Ziele ist die Übernahme von Bestandwindparks notwendig und auch planerisch sinnvoll. Damit wird neben dem öffentlichen Interesse am Erreichen des Energieziels von 10 GW installierter Leistung von Windenergie an Land bis 2025, der Freihaltung von Landschaft an unbebauter Stelle sowie an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. bestehende Netzanbindung, Zufahrtsstraßen) auch dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen Rechnung getragen.

Im Rahmen der für die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Alternativenprüfung konnten auch keine anderen zumutbaren Alternativen festgestellt werden. Die Planungsbehörde hat dabei abgewogen, ob die genannten öffentlichen Interessen durch Ausnahmen von

Abwägungskriterien an anderer Stelle erreicht werden können. Hierzu wurde bereits bei der Ausgestaltung der Kriterien der Übernahme von Bestandswindparks ein hohes Gewicht eingeräumt. Im Anschluss wurden zudem die Bestands-Windparks zusätzlich betrachtet, die aufgrund anderer Abwägungsbelange nicht übernommen werden konnten. Insbesondere fand dabei Berücksichtigung, dass bei anderen Abwägungskriterien keine vergleichbaren gesetzlichen Ausnahmetatbestände Anwendung finden konnten bzw. dort die genannten Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt werden können. Bei dieser Prüfung spielte auch eine Rolle, dass eine Alternative auch dann nicht zumutbar ist, wenn ihr ebenfalls naturschutz-, insbes. artenschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstünden<sup>1</sup>. Eine nennenswerte Zahl von Bestands-Windparks ist durch andere naturschutzfachliche Kriterien wie Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs bzw. durch den Abstandspuffer um FFH-Gebiete entfallen. Hier gibt es keine Zugriffsmöglichkeiten, die ein milderes Mittel gegenüber der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darstellen. Weitere Anlagen sind aufgrund entgegenstehender Belange der Bundeswehr, des Denkmalschutzes oder der Schiffsverkehrssicherheit entfallen. Hier besteht keine Möglichkeit die zugrunde gelegten Kriterien anders zu gewichten, da fachliche Gründe vorliegen die einer Vorranggebietsausweisung entgegenstehen.

Voraussetzung für die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist weiterhin, dass sich durch diese der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert. Als Population der Art wird hierbei der Landesbestand betrachtet. Der Seeadlerbrutbestand in Schleswig-Holstein ist in den letzten Jahren stetig auf 118 Revierpaare (Stand 2019) gestiegen. Die Art ist nach der Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (Knief et al. 2010) ungefährdet und damit in einem günstigen Erhaltungszustand. Das Dichtezentrum der Seeadlerpopulation ist als weiches Tabukriterium definiert und damit als Quellpopulation geschützt. Ein weiterer Anstieg der Population, insbesondere durch weitere Ausweitung des Brutareals in bisher von dieser Art nicht oder nur dünn besiedelten Bereichen, ist daher zu erwarten.

Durch die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird selbst bei der Annahme der Kollision der Reviervögel in allen von der Inaussichtstellung einer Ausnahme betroffenen Gebieten (im Planungsraum zwei Brutpaare) aufgrund der Gesamtbestandsgröße der Population und der positiven Bestandsprognose im Verhältnis zum prognostizierten Realisierungshorizont keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintreten. Es ist zudem zu erwarten, dass dieses Worst-Case-

---

<sup>1</sup> 1 BVerwG, Urteil vom 12. März 2008 – 9 A 3.06, Rn. 240.

Szenario nicht eintritt, da es ggf. gelingt, das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen auf Genehmigungsebene so weit zu reduzieren, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Zwar kommt im Fall der Potenzialfläche PR2\_PLO\_006, in dem aufgrund von Abwägungskriterien weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sind, die Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht, jedoch wird der zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Krummbek im Bereich Ratjendorf ein höheres Gewicht eingeräumt. Die außerhalb der Entwicklungsbereiche verbleibenden Windkraftanlagen können eine hinreichende Konzentrationswirkung nicht begründen. Vor diesem Hintergrund wird von der Inaussichtstellung der Ausnahme hier kein Gebrauch gemacht.

### **B zu 5.7.3 (2)**

Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Umgebungsbereichs um das Danewerk. Das Danewerk gehört als Verteidigungs- und Grenzanlage der Wikingerzeit zu den wichtigsten Denkmälern Schleswig-Holsteins. Um die Bedeutung des Denkmals und seine besondere Atmosphäre erleben zu können, ist es notwendig, dass das Denkmal und seine Umgebung visuell oder anderweitig nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insbesondere muss die Wechselwirkung von Denkmal und charakteristischer Landschaft erhalten bleiben. Das Umfeld sollte daher von weitreichenden störenden Einflüssen freigehalten werden. Die Vorbelastung infolge der bestehenden Windkraftanlagen ist aufgrund der geringen Höhe der Anlagen als verhältnismäßig gering einzuschätzen. In der Regel bedeuten Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m eine erhebliche Verschlechterung des denkmalrechtlich geschützten Umgebungsbereiches um das Danewerk und sind daher nach § 13 Absatz 2 Satz 1 DSchG nicht genehmigungsfähig. Es kann nur in Einzelfällen hiervon abgewichen werden.